

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U1007

Knochenbruch - EUR 500,-

Entschädigung bei Knochenbruch:

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 35.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 500, wenn die versicherte(n) Person(en) nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat (haben).

Der knöcherne Abriss einer Sehne sowie Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

In der Familien-Unfallversicherung wird die Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in voller Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht für jede versicherte Person für ein und dasselbe Schadenereignis - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.